

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Städtepartnerschaft**

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Gevelsberg unterhält zur französischen Stadt Vendôme/Frankreich und Sprottau (Szprotawa)/Polen partnerschaftliche Beziehungen. Sie fördert im Rahmen dieser Partnerschaft alle Begegnungsveranstaltungen, die dazu dienen sollen, dauerhafte Beziehungen herzustellen. Darüber hinaus sollen diese Veranstaltungen Einsicht über nationale und internationale Zusammenhänge und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensverhältnisse der Partner vermitteln sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch den Austausch von Gedanken und Erfahrungen stärken, um der Verständigung zwischen den Völkern zu dienen.

### **2. Voraussetzung für die Förderung**

Partnerschaftsbegegnungen können bezuschusst werden, wenn mindestens zehn Gevelsberger Bürgerinnen und Bürger daran teilnehmen. Die Veranstaltungen müssen mindestens drei Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag bezuschusst werden. Ein Zuschuss wird höchstens für 14 Tage gewährt.

### **3. Umfang der Förderung**

Für Partnerschaftsbegegnungen im Sinne dieser Richtlinien kann der nachstehend aufgeführte Zuschuss gewährt werden, wobei Zuschussbeträge von privaten Einrichtungen oder aus öffentlichen Mitteln in voller Höhe anzurechnen sind. Die Ausschöpfung dieser Mittel muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Innerhalb eines Jahres kann an dieselbe Antragstellerin/ denselben Antragsteller nur je ein Zuschuss für einen Besuch und einen Gegenbesuch gewährt werden. Das Anliegen der Partnerschaftsbegegnungen verlangt es, dass die durchführenden Organisationen und Vereine sowie die TeilnehmerInnen einen angemessenen Beitrag leisten.

### **4. Höhe und Berechnung der Zuschüsse**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird für Partnerschaftsbegegnungen in den Partnerstädten ein Zuschuss von bis zu 50% der Fahrtkosten des preisgünstigsten Beförderungsmittels von Gevelsberg auf der direkten Strecke zur Partnerstadt und zurück gewährt.

Daneben kann bei Besuchen von SchülerInnen und Jugendlichen aus den Partnerstädten ein Betrag von bis zu 2,50 Euro/Person und Tag gewährt werden, wobei An- und Abreisetag als ein Tag berechnet werden.

Lässt die Zahl der eingehenden Förderanträge erwarten, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen werden, um alle Anträge in vollem Umfang zu bedienen, bleibt eine prozentuale Kürzung der genannten Zuschussbeträge ausdrücklich vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **5. Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln für Städtebegegnungen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Gevelsberg- Steuerungsunterstützung- eingereicht werden.

Das nach Beantragung zugesandte Antragsformular muss vollständig ausgefüllt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt vorliegen. Dem Antrag sind ein Programm der Veranstaltung und ein Nachweis gemäß Ziffer 3 beizufügen.

## **6. Abrechnung**

Nach Durchführung der Begegnungsveranstaltung muss innerhalb von sechs Wochen ein Verwendungsnachweis mit TeilnehmerInnen-Liste (Name und Anschriften) sowie Originalbelegen vorgelegt werden, aus dem die Höhe der entstandenen Gesamtkosten und die Finanzierung der Veranstaltung ersichtlich sind. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Nicht in Anspruch genommene Zuschussbeträge sind sofort zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden ab dem Haushaltsjahr 1997 angewendet.